

Satzung der Vereinigung ehemaliger Klosteraner

gegründet 1885, wiedergegründet 1955



Fassung vom 6. März 2012

§1 Name und Sitz

Am 21. Februar 1955 wurde die „Vereinigung ehemaliger Klosteraner (VEK)“ wiedergegründet. In ihr wird die im Jahre 1885 errichtete Vereinigung gleichen Namens fortgeführt.

Die Vereinigung, im Folgenden kurz VEK genannt, hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf.

§2 Zweck

Die VEK pflegt zusammen mit dem „Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin“, das seit dem 13. Februar 1963 als Nachfolgeschule diesen Namen führt, die Tradition des im Jahre 1574 gegründeten Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster. Dazu hält sie Verbindung mit dem Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster und mit dem „Verein der Freunde des Evangelischen Gymnasiums zum Grauen Kloster in Berlin“. Sie fördert darüber hinaus den Gedanken des humanistischen Gymnasiums und hält Verbindung zu Vereinen und Organisationen gleicher Zweckbestimmung.

Die Vereinigung will ihre Ziele durch ordentliche und außerordentliche Versammlungen, bildenden Vorträge und gesellige Veranstaltungen erreichen. Die VEK ist unpolitisch und erstrebt keine wirtschaftlichen Ziele.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder der VEK können alle Klosteraner werden, d.h. ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige und aktive Lehrerinnen und Lehrer des Evangelischen Gymnasiums zum Grauen Kloster, des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster und der 2. EOS Berlin-Mitte. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus der VEK ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Vereinsjahres möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§5 Beiträge

Zur Regelung der finanziellen Verbindlichkeiten der VEK hat jedes Mitglied einen Beitrag von jährlich 9 Euro zu entrichten, ehemalige Klosteraner während der Berufsausbildung jährlich 1,50 Euro.

Der Vorstand kann Ermäßigungen und Stundungen zulassen. Er beschließt bei mehrjähriger Nichtzahlung des Beitrages über das Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils am Beginn des Vereinsjahres.

§6 Organe der VEK

Diese sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
5. bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Vorstand regelt die Vertretung verhinderter Vorstandsmitglieder durch Beschluss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in einer vom alten Vorstand in jedem zweiten Jahr für das erste Kalendervierteljahr einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, in der auch über die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstandes beschlossen wird.

Die VEK wird im Sinne des Vereinsrechts des BGB gesetzlich vertreten von der oder dem Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Die oder der Vorsitzende leitet die VEK unter Mitwirkung des Vorstandes. Sie oder er vertritt die VEK nach außen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen der VEK.

Vor der Neuwahl des Vorstandes ist die Kassenführung durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen. Über die Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt ein Tagebuch, protokolliert auf allen Sitzungen das Wesentliche, führt die Mitglieder- und Anschriftenkartei und hält beide auf dem Laufenden.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwahrt das Vermögen der VEK, zieht die Beiträge ein und erledigt die finanziellen Verbindlichkeiten, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie können im Bedarfsfall sowohl durch den Vorstand als auch auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie müssen den einzelnen Mitgliedern 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§9 Geschäftsordnung

Die VEK kann sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung geben.

§10 Satzungsänderungen

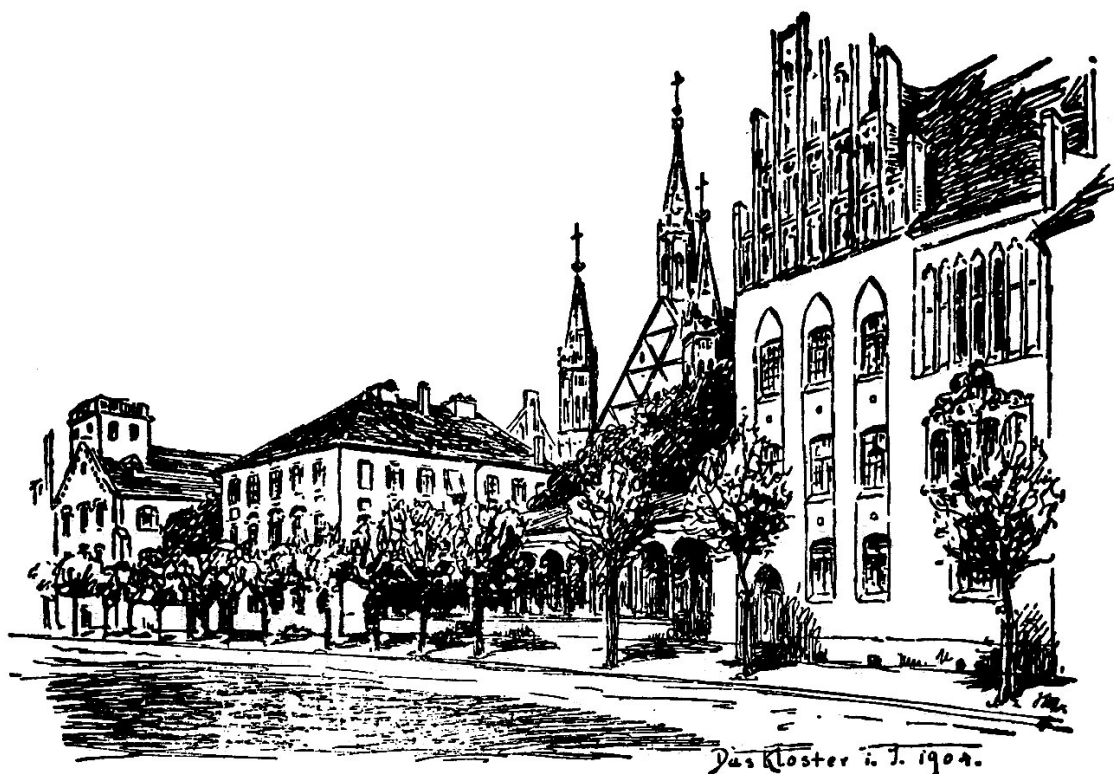
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung der VEK

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein dahingehender Antrag mit Begründung von mindestens 10 Mitgliedern vorgelegt und wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in namentlicher Abstimmung für die Auflösung stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern in einer Tagesordnung zu dieser Sitzung mitgeteilt werden. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vorstand abgeben.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Vereinigung vorhandenen Vermögens muss in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

* * *



Titelbild der Satzung in der Fassung vom März 1982;
Blick auf die Anlage des alten Grauen Klosters in Berlin